

Inhalt

Abfallwirtschaft

Elektronischer Nachweis: Tipps für Abfallerzeuger und -transporteure... *Seite 1*

Nützliche Internetseiten zum elektronischen Nachweis ... *Seite 3*

Verschenken zum Ausschachten keine ordnungsgemäße Entsorgung für Altagautos... *Seite 5*

Online Melderegister für Batterien freigeschaltet ... *Seite 7*

Energie/Klimaschutz

Energieeffizienz zum Nachahmen: dena vergibt Label für vorbildliche Projekte... *Seite 5*

Klimaschutz im Heizungskeller: Pumpentausch kann Geld sparen... *Seite 6*

Verschiedenes

Runder Tisch Umwelt zu Gast bei BiTS in Iserlohn... *Seite 7*

Wasserwirtschaft

Mit „Trittsteinen“ Gewässer entwickeln: Workshops zur Entwicklung der Unteren Ruhr ... *Seite 4*

Die letzte Seite

kurz & bündig
Impressum

Tipps für Abfallerzeuger und -transporteure

Elektronischer Nachweis

Die Abfallnachweisnovelle kommt im Februar 2007. So lautete die Überschrift des Beitrages, mit dem in der „Betrieb & Umwelt“ erstmals über die elektronische Nachweisführung (eANV) berichtet wurde (vgl. B&U Nr. 03/2006). Seither informiert der Newsletter regelmäßig über die einzelnen Phasen der Umsetzung.

Nach dem 01.04.2010 wird es nun ernst und es gilt die Pflicht, Abfallnachweise elektronisch zu führen. Grund genug, das Thema wieder aufzugreifen. Der nachfolgende Beitrag beantwortet wichtige Fragen, die sich insbesondere Abfallerzeuger und -beförderer stellen müssen, um ihren jeweiligen Pflichten nachzukommen. Einsteigern sei die Internetseite der ZKS-Abfall empfohlen. Hier finden sich auch Grundlagen- und Hintergrundinformationen.

Signaturpflicht

Obwohl das eANV am 1. April verbindlich eingeführt wird, ist die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur für Abfallerzeuger, -einsammler und -beförderer erst ab 31.01.2011 bindend. Bis zum Ablauf dieser Übergangszeit kann auf die elektronische Signatur beim Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis verzichtet werden, wenn der Abfallerzeuger die entsprechenden Formulare unterzeichnet und z.B. per Fax zum Abfallentsorger sendet. Spätestens hier muss dann der Nachweis elektronisch erfasst und qualifiziert elektronisch signiert werden. Auf elektronischem Weg erfolgt die Weiterleitung an das Behördenpostfach bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall).

Bei der Verbleibskontrolle kann auf die elektronische Signatur verzichtet werden, wenn ein handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg erstellt und während des Transportes mitgeführt wird. Dieser Be-



leg muss alle Daten enthalten, die auch auf dem Begleitschein eingetragen sind. Der Quittungsbeleg entspricht daher einem Begleitschein in einfacher Ausführung. Spätestens beim Entsorger muss der Begleitschein dann elektronisch erfasst und qualifiziert signiert werden. Die Weiterleitung an das Behördenpostfach bei der ZKS erfolgt dann auch in diesem Fall auf elektronischem Weg.

Da aufgeschoben nicht aufgehoben ist, gibt es keinen vernünftigen Grund, den Erwerb und den Einsatz der elektronischen Signaturkarte lange hinauszuzögern. Ganz im Gegenteil. Ohne eigene Signaturkarte kann sich der Nutzer nicht selbst bei der ZKS registrieren. Diese Registrierung ist aber die Voraussetzung, um auf dem Web-Portal ein elektronisches Postfach zu eröffnen. Allerdings kann mit der Registrierung auch ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. In der Regel bieten Provider aber auch Entsorgungsunternehmen diesen Service an.

ZKS-Registrierung

Bei der Registrierung sind alle relevanten Firmendaten mit allen Standorten und den dazugehörigen Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummern anzugeben. Diese Daten werden dann über die ZKS an die zuständige Behörde gesandt. Hier wird der Antrag geprüft und veranlasst, dass dem Antragsteller eine Nutzungskennung und ein Passwort zugeteilt werden. Diese Angaben sind der Zugangsschlüssel.

Ist die Nutzung des Länder-eANVs geplant, ist das ebenfalls bei der Registrierung anzugeben.

Länder-eANV

Das Länder-eANV ist ein „Service“, der von der ZKS zur Verfügung gestellt wird. Damit können Unternehmen mit sehr wenigen Begleitscheinen das Verfahren online kostenlos abwickeln. Die benötigten Formulare können erstellt, signiert und versandt werden. Sonst gibt es keinerlei Komfortfunktionen. Auch eine Registerführung ist nicht möglich und bedarf einer gesonderten Lösung.

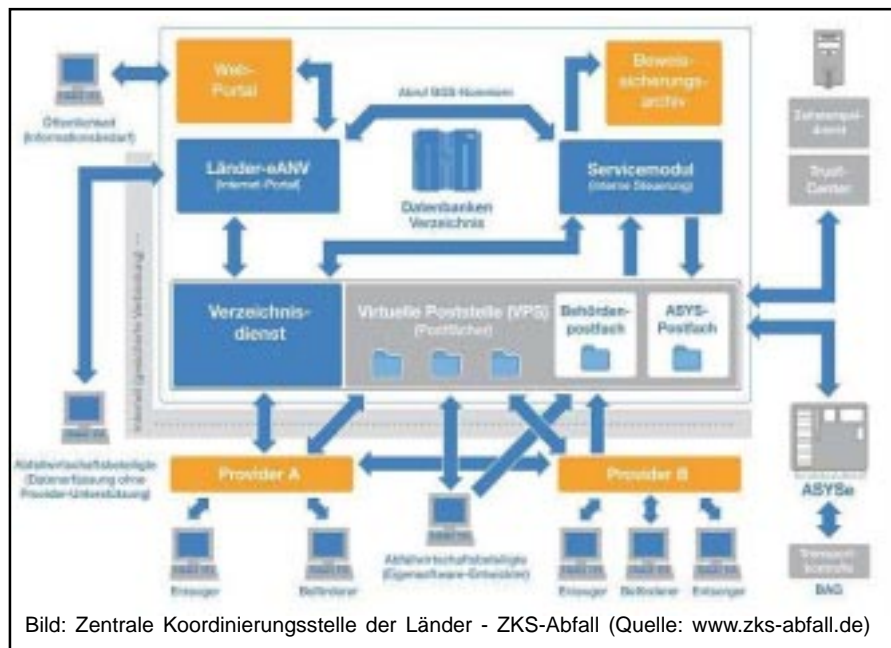
Entscheiden sich Betriebe, diesen „Service“ zu nutzen, können sie sicherlich Geld sparen. Während einer Präsentation im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Landes wurde jedoch deutlich, dass die Handhabung sehr kompliziert ist. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Systemlösung besser geeignet ist, das eANV umzusetzen.

Systemanbieter

Bereits seit geraumer Zeit sind verschiedene Anbieter am Markt vertreten, die Systemlösungen zum eANV entwickelt haben. Offeriert werden Systeme, die sich in vorhandene betriebliche Abfallmanagementsoftware integrieren lassen. Darüber hinaus gibt es sogenannte Komplettlösungen, die dem Anwender alles bieten: Beratungs- und Organisationsgespräche, Beantragung von Signaturkarten, Auswahl und Lieferung von Kartenlesegeräten, Installation der Software, Schulung der Anwender im Umgang mit dem Kartenleser und dem Programm sowie einen Hotline- und Updateservice.

Die Rundumbetreuung und die Abstimmung auf die individuellen Bedürfnisse haben sicherlich ihre Vorteile und sparen Zeit. Auf der anderen Seite lassen sich die Anbieter diesen Service bezahlen. Hier muss sich jeder selbst die Frage beantworten, wie und mit welchem Aufwand die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden sollen.

Auf der Internetseite der ZKS findet sich eine aktuelle Auflistung mit Firmen, Institutionen und Providern. Zum Angebot gehören u. a. auch Flyer mit Informationen zu Abfalltransporten. In diesem Faltblatt wird beispielsweise auch die Frage



beantwortet, ob jeder LKW mit einem mobilen Lese- und Signaturgerät ausgestattet sein muss.

Abfalltransport

Beim Abfalltransport können auch weiterhin Papierbelege mitgeführt werden. Denn eine Vorschrift, dass jedes Fahrzeug über technische Leseeinrichtungen wie Laptops, Handhelds, PDA's oder andere mobile Geräte verfügen muss, gibt es nicht. Bei der Abfalltransportkontrolle genügt ein formloser Beleg, der bestimmte Angaben aus dem elektronischen Begleitschein enthält.

Für die Einzelentsorgung sind folgende Informationen bereitzuhalten: Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen, Entsorgungsnachweisnummer, Angaben zum Abfallerzeuger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Erzeugernummer - außer bei Erzeugern von Kleinmengen -, Datum der Übergabe der Abfälle), Angaben zum Beförderer (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen), Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Entsorgernummer), Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben) und die schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger/Beförderer im Fall der nachträglichen Signatur (Officelösung). Werden bei einem elektronischen Sammel-

begleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind diese Übernahmescheine zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen.

Machen Erzeuger oder Beförderer von der oben genannten Option Gebrauch und signieren die Unterlagen erst nach dem 31.01.2011 elektronisch, muss beim Transport zusätzlich ein von beiden handschriftlich unterschriebener Quittungsbeleg mitgeführt werden.

Spielraum

Um die Handhabung der elektronischen Signatur bei der Beförderung zu erleichtern, räumt der Gesetzgeber den Transporteuren einen gewissen Spielraum ein, wann der Begleitschein elektronisch unterschrieben werden muss. So kann die qualifizierte Signatur des Beförderers nach der Übernahme der Abfälle direkt beim Erzeuger, während des Beförderungsvorganges mittels entsprechend vorhandener Technik im Fahrzeug oder bei Abgabe der Abfälle beim Entsorger (Officelösung) erfolgen.

Alternativ besteht bei der sogenannten Officelösung auch die Möglichkeit, die Signatur vom Firmenstandort des Beförderers aus zu leisten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn zuvor eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger und Beförderer getroffen wurde.

Die Signatur des Erzeugers bzw. seines



Bild: Tablet PC (Quelle: wikipedia.org)

Bevollmächtigten auf dem elektronischen Begleitschein ist spätestens bei Übergabe des Abfalls an den Beförderer zu leisten.

Empfehlung

Keine Frage, die Verunsicherung ist groß. Groß ist aber auch die Konkurrenz der Systemanbieter, die sich am Markt tummeln. Da wird die Gunst der Stunde genutzt, um neue Kunden zu gewinnen. Aussagen wie „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ verunsichern. Denn nicht alle Erzeuger gefährlicher Abfälle sind von den neuen Pflichten gleichermaßen betroffen.

Wie viel „Sonderabfall“ fällt im Unternehmen an?

Nach wie vor gelten die Mengengrenzen aus der alten Nachweisverordnung. Deshalb ist die erste Frage, die es zu beantworten gilt: Wie viel „Sonderabfall“ fällt im Unternehmen an? Sind das insgesamt weniger als 2 Tonnen pro Jahr (auf alle Abfallschlüssel bezogen), ist die Entsorgung nicht nachweispflichtig (Kleinmengenregel). Der Verbleib ist - wie bisher auch - mittels Übernahmeschein in Papierform zu dokumentieren.

Wird diese Kleinmengengrenze überschritten, führt das noch nicht zwangsläufig dazu, dass das eANV anzuwenden ist. Der Abfallerzeuger sollte dann zunächst prüfen, ob nicht eine Sammelentsorgung in Frage kommt.

Voraussetzung ist, dass jährlich nicht mehr als 20 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen. Ferner muss der Einsammler einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis für den entsprechenden Abfall füh-

Nützliche Internetseiten

ZKS-Abfall: www.zks-abfall.de

Unter dem Menüpunkt „Service/Publikationen“ veröffentlicht die ZKS ihre Schriftenreihe, die umfassende Informationen bietet. Hier findet sich auch die Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“. Die Verwaltungsvorschrift richtet sich primär an die Vollzugsbehörden, ist aber durchaus auch allen anderen Betroffenen zu empfehlen.

Überblick über die vor handenen Systemlösungen: www.zks-abfall.de/DE/Service/Publikationen/publikationen__Node.html?__nnn=true

Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQs): www.zks-abfall.de/nn_7576/DE/Service/FAQs/faq__node.html?__nnn=true

Zur digitalen Signatur auf der Internetseite der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer: www.sihk.de/servicemarken/Info-Center/dig_sig_ein/index.jsp

Lesegerät-Anbieter auf der Webseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de/enid/3f17114654f7ea622d6b27da34aff516,0/Bestaetigungen/Chipkartenleser_w0.html

ren. Der Erzeuger sollte sich diesen dann auch zeigen lassen, bevor er den Auftrag erteilt (gegebenenfalls als Ausdruck in Papierform). Ist die Sammelentsorgung möglich, obliegt dem Einsammler die elektronische Nachweispflicht. Der Abfallverbleib wird, wie bei der Kleinmengenregel, durch den Übernahmeschein in Papierform dokumentiert.

Übrigens: Wer in seinem Abfallregister ausschließlich Übernahmescheine aufgrund dieser Kleinmengenregel oder aus Sammelentsorgung führt, kann dies weiterhin in der Papierform belassen. Allerdings muss der Übernahmeschein vom Einsammler in sein elektronisches Register aufgenommen werden.

Diese Ausnahmeregel, die der Gesetzgeber dem Erzeuger einräumt, bedeutet einen Bruch in dem sonst papierlosen eANV. Der Erzeuger spart zwar Kosten für den Erwerb der Signaturkarte, er verzichtet jedoch auch auf die Vorteile, die das elektronische Verfahren bietet. Die „Zettelwirtschaft“, die mit der Novelle ausgeräumt werden sollte, gibt es dann nach wie vor.

So rechnen Abfallexperten aus den zuständigen Behörden damit, dass zukünftig auch Erzeuger, für die eigentlich die Ausnahmeregeln gelten, elektronische Signaturkarten einsetzen.

Vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung des Internets in nahezu alle Lebensbereiche, macht ein Einsatz aber auch aus anderen Gründen Sinn. Wo immer persönliche, geschäftliche und sonstige vertrau-

liche Daten via Internet übermittelt werden, müssen besonders hohe Sicherheitsstandards angelegt werden, um dem Missbrauch dieser Daten vorzubeugen. Die Signaturkarte bietet hier vielfältige Einsatzmöglichkeiten.

Beförderer, die nur sehr selten gefährliche Abfälle transportieren, sollten jedoch prüfen, ob sich die Investition in Software, Signaturkarte und Lesegerät wirtschaftlich überhaupt lohnt. Die Frage, wo der Begleitschein signiert wird, ist ebenfalls von Belang. Eine Signatur kann im LKW erfolgen, muss aber nicht. Weil die mobilen Geräte noch sehr teuer sind, erlaubt es der Gesetzgeber auch, vom Firmenstandort aus oder an der Anlage des Abfallentsorgers zu signieren. Zeitlich muss die Signatur aber vor dem Abfallentsorger erfolgen! Entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Erzeuger vertraglich zu regeln.

Auch die Frage, ob jeder Fahrer eines Beförderbetriebes eine eigene Signaturkarte benötigt, ist von Interesse. Das wäre eine teure Lösung. Alternativ kann die Signatur im Büro des Beförderers geleistet werden, z.B. durch einen Disponenten, bei dem sich die Fahrer melden, wenn sie den Abfall geladen haben. Der Signierende übernimmt entsprechende Verantwortung für den Transport. Ob er dies für eine große Anzahl Fahrer tun will, wäre dann seine Entscheidung. Wer zeichnungsberechtigt beim Beförderer ist, muss das Unternehmen intern festlegen. Fortsetzung folgt.

Mit „Trittsteinen“ Gewässer entwickeln

Workshops zur Entwicklung der Unteren Ruhr

Der bislang eher durch abstrakte Maßnahmenprogramme, Konzepte und Diskussionen geprägte Umsetzungsprozess der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mündet nunmehr in die erwartete Konkretisierungsphase. Das im Frühjahr 2009 von NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg ausgerufene Programm „Lebendige Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ war der Startschuss für die regionalen Umsetzungsaktivitäten zur Verbesserung der Gewässerzustände im Lande. Dazu hat die Landesregierung die Leitlinie „Umsetzungsfahrpläne zum Programm Lebendige Gewässer“ entwickelt, die den Bezirksregierungen in Form eines Erlasses konkrete Vorgaben für die Gestaltung des Umsetzungsprozesses an die Hand gibt.

Im Kern geht es um die Bildung regionaler Kooperationen zwischen Maßnahmen-trägern und Gewässernutzern vor Ort, die die Aufgabe haben, innerhalb der vorgesehenen Bewirtschaftungszeiträume (der erste endet 2015) die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Maßnahmenprogramms zu beschreiben. Diese soll unter Mitwirkung aller Betroffenen in einem transparenten Prozess ablaufen.

Trittsteinkonzept

Mit dem Ziel, ein konkretes Maßnahmenprogramm an der „Unteren Ruhr“ (von der Stadt Hagen ruhrabwärts bis zur Mündung) zu erarbeiten, haben im vergangenen Jahr vier Workshops unter reger Teilnahme von Ruhranliegern und Fachöffentlichkeit in Bochum und Essen stattgefunden. Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit, an der sich auch die örtlichen IHKS als Vertreter der Wirtschaft beteiligt hatten, war die Identifizierung sogenannter "Trittsteine" und deren Strahlwirkungen zur Anbindung und Vernetzung vorhandener Gewässerabschnitte. Das Trittsteinkonzept ist ein entscheidender Ansatz in NRW, den Zustand von Flüssen und Bächen zu verbessern und dabei eine höhe-

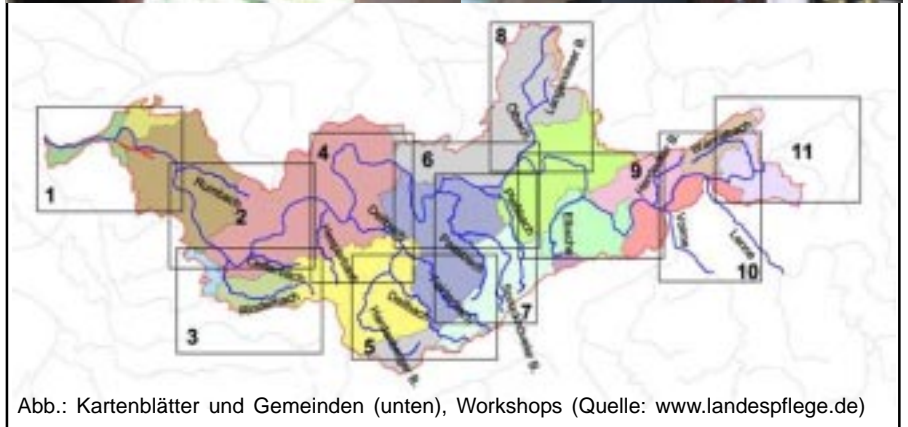


Abb.: Kartenblätter und Gemeinden (unten), Workshops (Quelle: www.landespflege.de)

re Kosteneffizienz der einzusetzenden Maßnahmen zu erreichen.

Betriebliche Interessen

Gewässerökologisch sollen nach den Vorstellungen der Projektträger - Bezirksregierung Düsseldorf, Deutscher Rat für Landespflege, Bonn und Planungsbüro Koenzen, Hilden - vor allem die Fischfauna und der Makrozoobenthos im Verlauf der Unteren Ruhr eine deutliche Aufwertung erfahren. Dabei spielen auch die geplanten Maßnahmen in Nebengewässern wie Volme, Lenne oder Sprockhöveler Bach eine Rolle.

Gleichzeitig gilt es aber auch, den vorhandenen Gewässernutzungen und -beschränkungen Rechnung zu tragen. Demzufolge sind die in den Workshops erarbeiteten Vorschläge und Konzepte unter Beachtung betrieblicher Interessen weiter zu entwickeln und schließlich umzusetzen. „Dieser konstruktive Dialog wird

von uns begrüßt und unterstützt“, äußert sich SIHK-Mitarbeiter Dr. Wolfgang Willmann. Das kooperative Modell stelle sicher, dass Bedenken oder Anregungen von Industrie- und Gewerbebetrieben mit Standorten an der Ruhr Eingang in die Planungen finden würden. Insofern sei es bedenkenswert, ähnliche Veranstaltungsformate auch für den Märkischen Kreis anzubieten.

Der aktuelle Planungsstand für die Untere Ruhr ist auf der Internetseite des Deutschen Rats für Landespflege abrufbar. Die Adresse lautet www.landespflege.de.

Weitere Informationen
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,
Dr. Wolfgang Willmann,
Tel: 02331/390-272,
Mail: willmann@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

dena vergibt Label für vorbildliche Projekte

Energieeffizienz zum Nachahmen

Unternehmen und öffentliche Institutionen können sich jetzt um das neue Label „Good Practice Energieeffizienz“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) bewerben. Die dena zeichnet damit Projekte aus, die erfolgreich die Energieeffizienz gesteigert und den Endenergieverbrauch gesenkt haben.

Das Good-Practice-Label wird für Energieeffizienz-Projekte in verschiedenen Bereichen vergeben, zum Beispiel für die energetische Sanierung von Gebäuden, die Senkung des Energieverbrauchs von Maschinen und Prozessen, im Verkehr oder Energieeffizienzmaßnahmen in öf-

fentlichen Einrichtungen sowie für Aktivitäten, die auf eine Änderung des Verbraucherverhaltens abzielen. Die ausgezeichneten Projekte werden detailliert im Internet veröffentlicht. Hier finden sich Informationen zu den beteiligten Akteuren, technischen Lösungen, Erfolgen und Erfahrungen bei der Projektumsetzung.

Für das Good-Practice-Label können sich Unternehmen, öffentliche Institutionen und Privatpersonen bewerben, die beispielsweise als Auftraggeber, Planer oder Handwerker maßgeblich an Energieeffizienz-Projekten beteiligt waren. Die dena zeichnet Projekte aus, die nach dem Jahr

2005 gestartet und öffentlich kommuniziert wurden. Die Ergebnisse müssen nach Abschluss erfolgreich evaluiert worden sein.

Das Label kann für das Marketing sowie die interne und externe Kommunikation genutzt werden, beispielsweise im Internet, in Publikationen und bei Veranstaltungen. Mehr zum Thema im Internet unter www.energieeffizienz-online.info/index.php?id=goodpractice.



Celler Gericht verweist auf Pflichten gemäß Altautoverordnung

Verschenken zum Ausschachten keine ordnungsgemäße Entsorgung für Altautos

Wer ein schrottreifes Auto zum Ausschachten verschenkt, ohne sich um die ordnungsgemäße Entsorgung zu kümmern, macht sich wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung strafbar. Dies hat das Oberlandesgericht Celle in einem im Oktober letzten Jahres veröffentlichten Urteil entschieden.

Hintergrund

Die Staatsanwaltschaft hat der 25 Jahre alten Angeklagten vorgeworfen, ein 22 Jahre altes Fahrzeug, das wegen eines Kupplungsschadens liegen geblieben war, an einen unbekanntem Abnehmer verschenkt zu haben. Das Fahrzeug wurde wenige Tage später in Hannover aufgefunden, wo es ohne Kennzeichen im öffentlichen Straßenraum abgestellt war. Das Verhalten der Angeklagten sei als fahrlässige umweltgefährdende Abfallbeseitigung nach § 326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB strafbar, weil das Fahrzeug noch umweltgefährdende Betriebsflüssigkeiten enthalten und die Angeklagte sich nicht um eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Abnehmer gekümmert habe. Das Amts-



gericht sprach die Angeklagte in erster Instanz frei, weil ihr keine Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden könne. Hiergegen richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft.

Der Strafsenat hat festgestellt, dass jeder Fahrzeughalter nach § 4 der Altfahrzeugverordnung verpflichtet ist, sein Altfahrzeug nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Ein Verstoß dagegen ist als umweltgefährdende Abfallbeseitigung strafbar. Das Amtsgericht muss nun in einer neuen Verhandlung klären, ob die Angeklagte in dem konkreten Fall vorsätzlich oder fahrlässig handelte und ihr nach ihren Kenntnissen ein schuldhaftes Ver-

halten vorgeworfen werden kann. Diese Fallkonstellation unterscheidet sich grundlegend von den Fällen, in denen der Halter sein Altfahrzeug einem Kfz-Händler übergibt und der Kfz-Händler sich vertraglich verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu entsorgen, heißt es hierzu auf der Internetseite des Oberlandesgerichtes Celle. Das Urteil ist im Internet abrufbar unter www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C59105211_N5573990_L20_D0_I4815647.html.

Das offizielle Verzeichnis aller anerkannten Demontagebetriebe und Schredderanlagen im Internet: www.altfahrzeugstelle.de

Neue KfW-Sonderförderung zur Optimierung der Wärmeverteilung

Klimaschutz im Heizungskeller: Pumpentausch kann richtig Geld sparen

Hauseigentümer können sich in einem neuen Internetportal über die enormen Energiesparpotenziale beim Betrieb von Heizungspumpen informieren. Die Kampagne, die vom Bundesumweltministerium (BMU) gefördert wird, soll gleichzeitig auf die Chancen zum Klimaschutz in deutschen Heizungskellern aufmerksam machen. Mittels eines interaktiven „PumpenChecks“ lässt sich herausfinden, wann sich der vorzeitige Austausch der Heizungspumpe wirtschaftlich und ökologisch lohnt. Empfiehlt der online Ratgeber den vorzeitigen Tausch, begleitet die neue Website www.sparpumpe.de Sanierungswillige Schritt für Schritt auf dem Weg zum Zuschuss der KfW Förderbank.

Hintergrund

Etwa 25 Millionen Umwälzpumpen rotieren in Deutschland. Viele davon sind bereits älter und nicht regelbar. Das bedeutet, sie arbeiten immer mit der gleichen Drehzahl und können sich nicht dem tatsächlichen Bedarf anpassen. Sie rattern auch weiter, wenn die Thermostatventile zuge dreht sind. Selbst im Sommer, wenn eine geringe Pumpenleistung genügen würde, pumpen sie weiter mit Hochdruck. Das ist nicht nur ökologisch sinnlos, es vergeudet auch jede Menge Strom. Ein weiteres Problem: In vielen Heizungskellern sind die Pumpen falsch eingestellt oder überdimensioniert. Die Pumpen arbeiten durchschnittlich mit einer Leistung von 74 Watt, obwohl bei Ein- und Zweifamilienhäusern heute 15 Watt ausreichen - eine moderne Pumpentechnik voraussetzt.

KfW-Förderung

Die Bundesregierung fördert seit 1. April 2009 über die KfW-Bank den Ersatz alter Standardpumpen durch Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A. Liegen die Kosten für Pumpe und Montage durch einen Fachhandwerker unter 400 Euro, beträgt der Zuschuss 100 Euro, während



Abb.: Alte Heizungspumpen und Mischer warten auf Austausch (Bild: sparpumpe.de)

es bei Kosten über 400 Euro 25 Prozent sind. So mache sich Dank des neuen Zuschusses der Austausch durch die eingesparten Stromkosten schon nach drei bis fünf Jahren bezahlt, kommentieren die Kampagnenbetreiber das KfW-Programm. Neben dem Austausch alter Pumpen wird in dem KfW-Angebot auch der Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen und die Optimierung der Wärmeverteilung bezuschusst. Förderfähig ist u.a. die Analyse des Ist-Zustandes nach DIN EN 15378, die Ermittlung der Sollgrößen und die Einregulierung der Anlage in den Soll-Zustand inklusive des hydraulischen Abgleichs nach DIN EN 14336, die Verbesserung der Regelungstechnik inklusive des hydraulischen Abgleichs sowie das Planen und Einstellen von Pumpen, Ventilen, Reglern und anderen Steuerungseinrichtungen.

Antragstellung

Eigentümer von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden können den Antrag bei der KfW Förderbank stellen. Hierzu gehören z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Kreise, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen. Der An-

trag muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der KfW gestellt werden. Maßgeblich ist hier das Datum der Rechnungsstellung. Gefördert werden allerdings nur Vorhaben, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen und bei bestehenden Heizungsanlagen durchgeführt wurden.

Beispiel:

Ende letzten Jahres wurde in einem Dreifamilienhaus die überdimensionierte Heizungspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A ausgetauscht. Zusätzlich erfolgte der Einbau einer digitalen Mischer- und Kesselsteuerung. Die Handwerkerrechnung in Höhe von 2.492,22 Euro war in vollem Umfang förderfähig. Beantragt wurde ein Zuschuss von 25 Prozent (623,05 Euro), der ca. zwei Monate nach der Antragstellung überwiesen wurde.

Unter www.sparpumpe.de sind Informationen und die Antragsunterlagen abrufbar. Programmeinzelheiten finden sich unter www.kfw-foerderbank.de, Menüpunkt: „Service“, „Merkblätter“, „Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung (431)“.

Neue Impulse für die Region

Runder Tisch Umwelt zu Gast bei BiTS in Iserlohn

Am 11. November tagte der „Runder Tisch Umweltschutz im Einzelhandel, Handwerk, Gastgewerbe und produzierenden Gewerbe“ in der Business and Information Technology School (BiTS) in Iserlohn. Die Arbeitskreisteilnehmer trafen sich hier mit Studierenden des Studienganges „Green Business Management“ und dem Studiengangleiter Professor Dr. Thomas Meuser, um einen Einblick in die studentische Ausbildung zu erhalten und gleichzeitig, um die Arbeit des Runden Tisches vorzustellen.

Green Business

Das Bachelor-Studium Umweltmanagement (Green Business Management, Bachelor of Science) vereint, was lange Zeit getrennt war, jedoch unmittelbar zusammenhängt: Ökologie und Ökonomie. Die Einrichtung des Studienangebots stelle einen wichtigen Schritt dar, Umweltorientierung künftig stärker in den Betrieben zu verankern und hierfür entsprechend qualifizierten Nachwuchs auszubilden, so Kreisdirektorin Barbara Dienstel-Kümper in ihrer Begrüßung.

Beeindruckt zeigten sich die Teilnehmer des Runden Tisches, was die Studenten der BiTS zum Campus Symposium Anfang September auf die Beine gestellt haben, dessen Schwerpunkt das „Green Business“ war. Mit diesem Umweltthema hätten sie einen hochaktuellen und notwendigen Schwerpunkt gelegt. Veranstaltungen wie das Campus Symposium würden dazu beitragen, neue Impulse in die Region zu bringen.

Klimaschutz einmal anders

Gerade im Bereich des Klimaschutzes gibt es Erkenntnisse, die zunächst nicht naheliegend erscheinen. Klimaschutz mit Messer und Gabel lautete die Botschaft von Gerald Brunnert, die der Gastreferent den Arbeitskreisteilnehmern und den BiTS Studenten näherbrachte. Der Spitzenkoch, langjähriger Küchenchef der



Abb.: Runder Tisch zu Gast in der BiTS (Bild: MK)

Evangelischen Tagungsstätte Haus Ortlohn in Iserlohn, gilt als einer der Pioniere der feinen Vollwerternährung in Großküchen. Als sogenannter Bio-Mentor berät er u. a. Kochkollegen bei der Entscheidung, regionale Lebensmittel aus biologischem Anbau einzuführen und in das eigene Angebot zu integrieren.

Weiter beschäftigte sich der Arbeitskreis mit 20 Jahren Abfall- und Umweltberatung der Verbraucherzentrale (VZ) im Märkischen Kreis und den Ergebnissen vom Marktcheck Energiesparlampen der VZ Iserlohn und dem aktuellen Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Kreisgebiet.

Informationen

Gerald Brunnert,
Bio-Werkstatt, Tel.: 02371/33838
www.bio-werkstatt.de

BiTS Iserlohn,
Green Business Management
Prof. Dr. Thomas Meuser,
Tel.: 2371/ 776-541
www.bits-iserlohn.de

Batterieregistrierung

Die Kammern weisen noch mal darauf hin (vgl. *B&U 03/2009*), dass alle Hersteller und Importeure von Batterien und Akkumulatoren ihre Produkte beim Melderegister des Umweltbundesamtes (UBA) anzeigen und dabei Angaben zur Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung hinterlegen müssen. Wer nicht registriert ist, darf in Deutschland ab dem 1. März 2010 keine Batterien und Akkumulatoren mehr neu in Verkehr bringen. Im Internet ist das Register unter www.battgmelderegister.umweltbundesamt.de/battg seit dem 1. Dezember freigeschaltet. Von der Meldepflicht sind nicht nur Batteriehersteller und -importeure betroffen, sondern auch Unternehmen, die elektrische oder elektronische Geräte herstellen, in die Batterien eingebaut bzw. eingelegt sind oder denen Batterien beigelegt werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Gerätehersteller die Batterien für seine Geräte importiert oder wenn ein Importeur komplette Geräte mit Batterien einführt.

Jeder Vertreiber ist grundsätzlich verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Die Erstinverkehrbringer sind wiederum grundsätzlich verpflichtet, die von den Vertreibern zurückgenommenen Altbatterien und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten unentgeltlich abzunehmen und zu verwerten. Hierzu können sie ein eigenes System einrichten oder sich am bestehenden „Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS)“ beteiligen. Dem GRS haben sich mittlerweile rund 1.000 Hersteller und Importeure angeschlossen. Wie aus der Erfolgskontrolle 2008 hervorgeht, gibt es rund 170.000 Rücknahmestellen bundesweit, davon 140.000 im Handel. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.grs-batterien.de.

Impressum

Herausgeber:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Hagen, Märkischer Kreis, Industrie- und Handelskammern NRW

Ansprechpartner:

Ennepe-Ruhr-Kreis:

Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Jörg Schürmann, Tel.: 02336/93-2493, Mail: j.schuermann@en-kreis.de, Internet: www.en-kreis.de

Stadt Hagen: Umweltamt,

Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Bernd Heinrich, Tel.: 02331/207-2957, Mail: bernd.heinrich@stadt-hagen.de, Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis: Fachdienst 45 -

Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Guido Bartsch, Tel.: 02351/966-6371, Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de, Internet: www.maerkischer-kreis.de

Für die Industrie- und Handelskammern NRW: Südwestfälische Industrie-

und Handelskammer zu Hagen, Bahnhofstr. 18, 58095 Hagen, Dr. Wolfgang Willmann, Tel: 02331/390-272, Mail: willmann@hagen.ihk.de, Internet: www.sihk.de

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum (für die Städte Hattingen und Witten): Ostring 30-32, 44787 Bochum, Klaus Wüllner, Tel.: 0234/9113-162, Mail: wuellner@bochum.ihk.de, Internet: www.bochum.ihk.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis: Fachdienst 45 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau, Guido Bartsch, Internet: www.maerkischer-kreis.de, Stichpunkt: Umwelt, Abfallwirtschaft, Abfallberatung

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge, Hausdruckerei Märkischer Kreis

NRW Umweltbericht 2009

Im November letzten Jahres veröffentlichte das nordrhein-westfälische Umweltministerium den Umweltbericht 2009. Mit dem Report werden der Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie die umweltpolitischen Handlungsfelder dargestellt. Das 400 Seiten starke Papier befasst sich mit den klassischen Themen Luft, Wasser, Boden, Abfall und Naturschutz. Hinzu gekommen sind neue Herausforderungen, wie etwa die Folgen des Klimawandels. Der erste Bericht wurde im Jahr 2006 veröffentlicht. Unter www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse091124.php ist der Report kostenlos erhältlich.

Virtuelles Unternehmen

Die Energieagentur NRW geht mit einem virtuellen Unternehmen online. Ob Beleuchtung, Lüftung, Druckluftherzeugung



- per Mausclick können sich Unternehmer oder Energiebeauftragte nun beim virtuellen Rundgang „vor Ort“ informieren, wo sich Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz verbergen. Zum Beispiel lassen sich häufig Lüftungsanlagen mit einer Wärmerückgewinnung optimieren. Ein weiterer Klassiker, egal ob in Produktionshallen oder Büroräumen, ist die Beleuchtung. Die Internetadresse lautet www.energie-im-unternehmen.de.

2010 Geld für Dieselfilter

Die Bundesregierung will die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Partikelfiltern auch im nächsten Jahr fördern. Darüber hinaus soll die Förderung auch auf leichte Nutzfahrzeuge erweitert werden. Im Rahmen des laufenden Förderprogramms wird die Nachrüstung mit einem Partikelfilter mit 330 Euro direkt bezuschusst. Wurden von Anfang bis Mitte 2009 noch weniger als 6.000 Pkw pro Monat nachgerüstet, so hat sich diese Zahl nach der Umstellung der Förderung auf einen direkten Zuschuss ab dem 1. August dieses Jahres fast vervierfacht und steigt weiter. Nachgerüstete Diesel-Pkw erhalten eine günstigere Umweltplakette. Weitere Informationen unter www.bafa.de.

Energiepass & Haftung

Bei der Ausstellung von Energieausweisen können Fehler oder Fehleinschätzungen unterlaufen, für die der Aussteller möglicherweise haftbar ist. Aufgrund der neuen Rechtslage hat die Deutsche Energie-Agentur (dena) ein Rechtsgutachten anfertigen lassen, um Aussteller in dieser Thematik zu unterstützen. Das Gutachten ist kostenlos abrufbar unter www.zukunftshaus.info/de/planer-handwerker/energieausweis/downloads/versicherungsaussteller.html.

Vor-Ort-Beratung verlängert

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) hat Ende letzten Jahres mitgeteilt, dass die ursprünglich bis Ende 2009 befristete Förderung der „Beratung zur sparsamen und rationalen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort“ bis zum 31.12.2014 verlängert werden soll. Weitere Informationen unter www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html.

MHKW in Iserlohn

Anfang 2009 ereignete sich im Iserlohner Müllheizkraftwerk (MHKW) eine schwere Explosion im Müllbunker. Es gab keine Personenschäden, der Sach-



schaden war jedoch erheblich. Seit jeher wird jedes Fahrzeug an der Waage des Werkes identifiziert und gewogen. Zusätzlich werden jetzt auch Annahmen und Abweisungen dokumentiert. Strikt achten die Mitarbeiter auf die Einhaltung der Betriebs- und Benutzungsordnung. Die Ladung der Fahrzeuge wird außerdem auf radioaktive Strahlung überprüft. Stichprobenartige Messungen der unteren Explosionsgrenze verhindern, dass leicht entzündliche Materialien in den Bunker eingetragen werden. Die Wahrscheinlichkeit von Bränden und Explosionen wird somit verringert. Montags bis freitags von 7.00 bis 16.30 Uhr kann angeliefert werden. Das Iserlohner Müllheizkraftwerk ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Weitere Informationen unter www.amk-mhkw.de.